

3) Der Nachweis eines nach Inhalt und Dauer auf die betreffende Prüfung vorbereitenden Studiums an einer deutschen Technischen Hochschule. Mit dem Gesuch um Erteilung des Diploms ist außerdem das Zeugnis über die an einer deutschen Technischen Hochschule bestandene Vorprüfung im Hochbaufach vorzulegen. Wurde die Vorprüfung in einer anderen Fachrichtung abgelegt, so ist in den im Vorprüfungszeugnis nicht enthaltenen Fächern eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Württembergischen Bauwerkmeistern, welche die Reifeprüfung an einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule abgelegt haben, kann auf Antrag der Abteilung die Vorprüfung erlassen werden. Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist ein Studium von mindestens 4 Semestern an der Technischen Hochschule erforderlich.

Ob und wieweit die an Universitäten, Bergakademien oder anderen technischen Schulen des Deutschen Reiches betriebenen Studien und die daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, entscheidet auf Antrag der Abteilung das Rektorat. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet auf Antrag des Rektorats das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

4) Die in den Teilprüfungen erhaltenen Zeugnisse, sowie die in § 7 bezw. 9 bezeichneten Studienarbeiten.

5) Ein Ausweis über die derzeitige oder frühere Einschreibung des Bewerbers als ordentlicher Studierender der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule Stuttgart.*)

Die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat, müssen über die Dauer der Studienzeit und über die belegten Vorlesungen und Übungen Auskunft geben.

Die von Privatpersonen oder ausländischen Behörden ausgestellten Zeugnisse müssen gehörig beglaubigt sein. Zeugnissen in fremder Sprache ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Ob die eingereichten Zeugnisse und Belege für die Erteilung des Gesamtzeugnisses ausreichen, entscheidet die Abteilung.

II. Teilprüfungen.

§ 4.

Die Prüfungen in den einzelnen Fächern der Vor- und Hauptprüfung können abgelegt werden, sobald die Bewerber durch ihr Studium die nötige Reife dazu gewonnen zu haben glauben. In der Regel wird in einem Fach nur einmal im Jahr geprüft. Die Reihenfolge der Teilprüfungen bleibt den Bewerbern über-

*) Unter welchen besonderen Bedingungen Nichtabiturienten als ordentliche Studierende zugelassen werden können, wird in den Aufnahmebestimmungen festgesetzt.